

## **Amt Sternberger Seenlandschaft**

### **Bekanntmachung über die Jahresrechnung zum 31.12.2018 des Amtes Sternberger Seenlandschaft und der Entlastung des Amtsvorstehers für das Jahr 2018**

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) hat der Amtsausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft in seiner Sitzung am 30.11.2021 die Jahresrechnung 2018 festgestellt und dem Amtsvorsteher vorbehaltlos die Entlastung für das Jahr 2018 erteilt.

Die Jahresrechnung, der Prüfbericht sowie alle dazugehörigen Unterlagen sind in der Zeit vom 31.01.2022 bis 08.02.2022 in der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 5, nach vorheriger telefonischer Absprache mit Frau Ohms (03847/4445-27) oder Frau Nordhaus (03847/4445-26) einsehbar.

*Hinweis gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)*  
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber des Amtes Sternberger Seenlandschaft geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Sternberg, den 19.01.2022

O. Schröder  
Amtsvorsteher

Bekanntmachung im Internet unter [www.amt-ssl.de](http://www.amt-ssl.de) /Ortsrecht / Bekanntmachungen am 24.01.2022